Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58 Ausgegeben Danzig, den 21. Juli 1939

Tag	Inhalt	Seite

150

Fünfte Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938.
Vom 5. Juli 1939.

Auf Grund der §§ 18 und 23 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938 (G.Bl. S. 285) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Soweit Ausbildungsveranstaltungen und Übungen nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden können, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung ihrer Luftschutzdienstpflicht bis zur Höchstdauer von 7 Tagen im Jahr zu beurlauben.

(2) Die Heranziehung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht darf jeweils einen Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen nicht überschreiten.

(3) Gehalt und Lohn sind während dieser Zeit weiterzuzahlen.

(4) Eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub hat nicht stattzufinden.

(5) Absatz 1—4 gilt auch für die vom Danziger Luftschutzbund zu Lehrgängen einberufenen Amtsträger.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 66 00 VII39 Huth Dr. Hoppenrath

151

Sechste Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938.
Vom 7. Juli 1939.

Auf Grund des § 23 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938 (G. Bl. S. 285) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wer aus Gründen der Feuersicherheit zum Besitz und zum Bereithalten von Feuerlöscheinrichtungen verpflichtet ist, hat bei Neu- und Ersatzbeschaffungen solcher Geräte für die eine vom Deutschen Normenausschuß e. V., Berlin, herausgegebene Norm besteht, diesen Normen entsprechende Geräte zu beschaffen.

§ 2

Vorhandene Hydranten, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, und Hinweisschilder auf solche Hydranten sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenausschusses nicht entsprechen, auf normgerechte Ausführung umzustellen. Die Umstellung muß bis zum 31. März 1943 beendet sein.

§ 3

Vorhandene Schlauchkupplungen, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenausschusses nicht entsprechen, in normgerechte Ausführungen umzustellen. Die Umstellung muß bis zum 31. März 1943 beendet sein.

§ 4

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ortspolizeiverwalter. Dieser kann die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. (§§ 6, 21 und 22 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938 — G. Bl. S. 285 —).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 66 00 VII/39 Huth Rettelsky

152

Siebente Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938. Vom 7. Juli 1939.

Auf Grund des § 23 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938 (G. Bl. S. 285) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In Gebäuden der im § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 3. Mai 1939 (G. Bl. S. 251) bezeichneten Art haben die Hauseigentümer für jede Luftschutzgemeinschaft Selbstschutzgerät nach näherer Bestimmung der Anlage 1 bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Hierbei ist weitgehend auf vorhandenes Gerät zurückzugreifen.

Anlage 1 (Seite 367)

(2) Bilden mehrere Häuser eine Luftschutzgemeinschaft, so ist jeder der beteiligten Hauseigentümer für die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 verantwortlich. Über die Ansprüche der beteiligten Hauseigentümer auf Ausgleichung untereinander entscheiden, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen.

(3) Jedes Haus stellt in der Regel eine Luftschutzgemeinschaft dar. Die zuständige Stelle des Danziger Luftschutzbundes benachrichtigt den Hauseigentümer, wenn sein Haus mehrere Luftschutzgemeinschaften bildet oder mit anderen Häusern zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengeschlossen wird.

§ 2

Das Selbstschutzgerät ist bei Luftschutzübungen und beim Aufruf des Luftschutzes dem Luftschutzwart zur Verfügung zu stellen. Im übrigen ist der Luftschutzwart verpflichtet, von Zeit zu Zeit das Vorhandensein und die Gebrauchsfähigkeit des Selbstschutzgeräts nachzuprüfen. Die Benutzung des Geräts für andere Zwecke ist gestattet, wenn die Verwendung für Luftschutzzwecke dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Wenn in den im § 1 genannten Gebäuden Pferde, Rinder oder Schweine gehalten werden, haben die Eigentümer der Ställe das in Anlage 2 genannte Gerät zum Schutze der Tiere bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Anlage 2 (Seite 368)

§ 4

Wer nach § 8 Absatz 1 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938 (G. Bl. S. 285) zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz herangezogen wird, ist verpflichtet, für seine persönliche Ausrüstung selbst zu sorgen. Die Gasmaske (Volksgasmaske) ist innerhalb einer durch Polizeiverordnung nach den Weisungen des Senats zu bestimmenden Frist zu beschaffen.

§ 5

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden

Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Die §§ 21 und 22 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Senat kann die Verzeichnisse des Selbstschutzgeräts der Anlagen 1 und 2 ändern und ergänzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 66 00 VII/39 Huth Rettelsky

Anlage 1

(Zum § 1 Abs. 1 der vorstehenden Siebenten Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz)

Ausstattung einer Luftschutzgemeinschaft mit Selbstschutzgerät.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anzahl	Bemerkungen
1	Handfeuerspritze	1 Stück	Handspritzen (Einstell-, Einhänge-, Kübelspritzen usw.), die vom Senat eine Vertriebsgenehmigung nach § 17 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz erhalten haben. Von einer Neubeschaffung kann Abstand genommen werden, wenn vorhandene Handspritzen von dem Ortspolizeiverwalter als ausreichend angesehen werden.
2	Einreißhaken	1 Stück	Mit Haken oder kräftigem, langem Nagel versehene Holzstange.
3	Leine	1 Stück	Lange, kräftige Leine auf Holzwelle gewickelt.
4	Leiter	1 Stück	Steh- oder Anstelleiter (Haushaltsleiter).
5	Luftschutz-Hausapotheke	1 Stück	Hausapotheke, die eine Vertriebsgenehmigung nach § 17 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz erhalten hat.
6	Feuerpatsche	1 Stück je Treppenhaus	Ein bis zwei Meter langer Stock, an dessen Ende ein vor der Benutzung mit Wasser zu tränkendes Stück Stoff befestigt ist.
7	Wassereimer	2 Stück je Treppenhaus	
8	Wasserbehälter	1 Stück je Treppenhaus	Faß, Bottich, Wanne oder dgl.
9	Sandkiste	1 Stück je Treppenhaus	Kiste mit etwa fünf Eimer Sand oder Erde und einfacher Handschaufel.
10	Schaufel oder Spaten	1 Stück je Treppenhaus	
11	Axt oder Beil	1 Stück je Treppenhaus	
12	Armbinden	1 Stück je Luftschutzwart, je Laienhelfer(in), je Melder.	Nach vorgeschriebenem Muster.

Anlage 2

(Zum § 3 der vorstehenden Siebenten Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz)

Selbstschutzgerät der Stalleigentümer für Pferde, Rinder und Schweine.

I. Für Pferde, Rinder oder mehr als 10 Schweine: ein Luftschutz-Veterinärkasten.

Kasten für die erste Hilfeleistung des Tierhalters nach Luftangriffen, der eine Vertriebsgenehmigung nach § 17 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz erhalten hat.

II. Bei insgesamt mehr als 20 Tieren (Pferde, Rinder oder Schweine):
ein zweiter Luftschutz-Veterinärkasten,
bei insgesamt mehr als 40 Tieren:
ein dritter Luftschutz-Veterinärkasten usw.

153

Achte Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938. Vom 7. Juli 1939.

Auf Grund des § 23 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938 (G. Bl. S. 285) wird folgendes verordnet:

I. Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Durchführung der Verdunklung

Im ganzen Staatsgebiet ist nach Maßgabe dieser Verordnung die Verdunklung vorzubereiten und durchzuführen.

§ 2

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Verdunklung

(1) Für die Verdunklung ist der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich.

(2) Jede Störung der Verdunklung ist verboten.

§ 3

Kosten der Verdunklungsmaßnahmen

Die Kosten der Verdunklung trägt der nach § 2 Abs. 1 Verantwortliche, es sei denn, daß sich aus gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

§ 4

Vorbereitung der Verdunklungsmaßnahmen

Die Verdunklungsmaßnahmen sind so vorzubereiten, daß sie jederzeit sofort durchgeführt werden können.

§ 5

Beginn und Dauer der Verdunklung

Beginn und Dauer der Verdunklung werden durch die Polizeibehörden bekanntgegeben. Vom Aufruf des Luftschutzes ab ist die Verdunklung ohne besondere Bekanntgabe täglich vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden als Dauerzustand durchzuführen.

§ 6

Erleichterungen von der Verdunklungspflicht

(1) In besonderen Ausnahmefällen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung für diejenigen Anlagen und Betriebe zugelassen werden, für die eine dauernde Verdunklung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen untragbar ist. Diese Anlagen und Betriebe müssen an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sein und die notwendigen technischen Einrichtungen besitzen, um bei Warn-

meldung „Luftgefahr" oder, falls die Meldung ausbleibt, bei „Fliegeralarm" schlagfertig verdunkeln zu können.

(2) Entsprechende Anträge sind schriftlich mit eingehender Begründung an den Ortspolizeiverwalter zu richten, der hierüber die Entscheidung des zuständigen örtlichen Luftschutzleiters herbeiführt.

(3) Werden Erleichterungen gewährt, so sind die in Betrieb bleibenden Lichtquellen und die höchstzulässige Helligkeit im einzelnen festzulegen.

§ 7

Überwachung der Durchführung

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) anwenden. Die §§ 21 und 22 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz finden entsprechende Anwendung. Eine Bestrafung nach § 20 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz setzt eine Störung der Verdunklung voraus.

II. Teil

Besondere Vorschriften

§ 8

Allgemeines

Für die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen sind Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Das gleiche gilt für Lichtquellen in Räumen, die vom Ortspolizeiverwalter nach den Weisungen des Senats besonders bezeichnet werden. Alle übrigen Lichtquellen sind außer Betrieb zu setzen.

§ 9

Art und Durchführung der Verdunklungsmaßnahmen

(1) Es werden folgende Verdunklungsmaßnahmen unterschieden:

Abblenden der Lichtquellen,

Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen.

(2) Lichtquellen sind alle lichtabgebenden Körper und lichterzeugenden Vorgänge einschließlich aller Vorrichtungen, die mit den Lichtquellen eine technische Einheit bilden.

(3) Lichtaustrittsöffnungen sind alle Fenster, Türen, Oberlichter, Glasdächer, Glaswände und sonstigen Öffnungen von Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art, aus denen Licht ins Freie dringen kann.

§ 10

Abblenden der Lichtquellen

(1) Lichtquellen im Freien, die nicht außer Betrieb gesetzt werden, sind in der Weise abzublenden, daß bei Dunkelheit und klarer Sicht aus 500 Meter Höhe in senkrechter und schräger Blickrichtung für ein normales Auge weder unmittelbare noch mittelbare Lichterscheinungen wahrzunehmen sind.

(2) Das gleiche gilt für die nicht außer Betrieb gesetzten Lichtquellen in Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art, wenn keine Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen getroffen werden.

§ 11

Mittel zum Abblenden

(1) Lichtquellen aller Art können durch Herabsetzen der Leuchtwirkung (Lichtstrom) oder durch Begrenzen des Lichtausstrahlungsbereichs abgeblendet werden. Beide Maßnahmen können auch gleichzeitig angewendet werden.

(2) Geeignete Mittel hierfür sind:

Spannungsminderung durch Umspanner oder Widerstände für Einzelbrennstellen und Stromkreise, Glühlampen und Glühkörper geringer Lichtleistung oder besonderer Lichtverteilung, Glimmlampen, lichtrichtende optische Systeme, lichtdämpfende Filter und Anstriche, Abschirmvorrichtungen.

(3) Die Spannungsminderung ist im allgemeinen nur für solche Stromkreise zulässig, an die außer den abzublendenden Lichtquellen keine Geräte und Maschinen angeschlossen sind. Widerstände dürfen nur an Einzelbrennstellen, in Stromkreisen mit mehreren Brennstellen nur bei unveränderlicher Belastung und möglichst nur in Gleichstromkreisen verwendet werden. Umspanner und Widerstände sind gegen Eingriffe Unberufener zu sichern.

(4) Als lichtdämpfende Filter sind Glas, Kunststoff, engmaschige Drahtnetze, fein gelochte Blechsiebe, Anstriche usw. geeignet. Filter, Anstriche und Glühlampen mit farbiger Lichtwirkung sind unzulässig.

(5) Filter, Anstriche und Abschirmvorrichtungen müssen dauerhaft, soweit notwendig, hitzebeständig und bei Verwendung im Freien witterungsbeständig sein.

§ 12

Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen

Lichtaustrittsöffnungen von Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art sind durch lichtundurchlässige und lichtdicht abschließende Verdunklungsvorrichtungen abzublenden, wenn die volle Innenbeleuchtung beibehalten wird. Schwach lichtdurchlässige oder nicht lichtdicht abschließende Mittel sind als Verdunklungsvorrichtungen zulässig, wenn durch zusätzliche Maßnahmen verhindert wird, daß Licht ins Freie dringt.

§ 13

Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen

(1) Zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen sind Klapp- oder Rolläden, Jalousien, Zug- oder Rollvorhänge, Tafeln oder andere Mittel aus Holz, Gewebe, Pappe, Papier, Kunststoff, Blech usw. geeignet.

(2) Anstrich der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern, Glasdächern und sonstigen Lichtaustrittsöffnungen ist nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahme zulässig, wenn das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen mit den im Abs. 1 angegebenen Mitteln aus technischen und wirtschaftlichen Gründen besonders schwierig ist und durch das Abblenden der Lichtquellen allein die Vorschriften des § 10 Abs. 2 nicht restlos erfüllt werden können. Die ausreichende Beleuchtung der Räume durch Tageslicht darf durch den Anstrich der Glasscheiben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Als Abblendemittel werden zweckmäßig solche Gegenstände verwendet, die einfach zu bedienen sind und bei längerem Gebrauch ihre Wirksamkeit nicht verlieren.

§ 14

Aufbewahrung und Kennzeichnung der Abblendemittel

Die Abblendemittel, die im Frieden nicht ständig an den abzublendenden Lichtquellen oder Lichtaustrittsöffnungen belassen werden, sind so aufzubewahren und nötigenfalls zu kennzeichnen, daß sie dauernd gebrauchsfähig sind und jederzeit rasch angebracht werden können.

§ 15

Außerbetriebsetzen der Lichtquellen

Lichtquellen, für die keine Verdunklungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 durchgeführt werden, sind so außer Betrieb zu setzen, daß jede Betätigung durch Unberufene und jede versehentliche Betätigung mit Sicherheit verhindert wird.

§ 16

Verkehrsbeleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahn- und Hafenanlagen, Wasserstraßen und Grundstücken aller Art ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, außer Betrieb zu setzen.

(2) Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs sind an wichtigen Straßenkreuzungen, Verkehrspunkten und Gefahrenstellen Richtleuchten vorzusehen. Diese sind so anzuordnen, daß sie den Verlauf der Fahrbahn einwandfrei kennzeichnen und für den Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sind. Für Straßen und Plätze mit hoher Verkehrsdichte können Richtleuchten in vermehrter Zahl vorgesehen werden.

(3) Richtleuchten können gespeist werden
a) durch das vorhandene Leitungsnetz,
b) durch Anschluß an die nächstgelegene Hausleitung,
c) durch örtliche Energiequellen (Akkumulatoren, Petroleum, Öl usw.).

(4) Richtleuchten sind so abzublenden und anzuordnen, daß
a) oberhalb einer durch die Lichtquelle gelegten waagerechten Ebene kein direktes Licht sichtbar ist,
b) eine möglichst gleichmäßige Bodenhelligkeit erzeugt wird,
c) die Leuchtdichte der angestrahlten Flächen (Straßenoberfläche, Hauswände usw.) der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entspricht,
d) eine Blendung der Verkehrsteilnehmer und eine Spiegelung auf nasser Straßenoberfläche und auf Wasserflächen möglichst vermieden wird,

e) ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen Beschädigungen und Witterungseinflüsse vorhanden ist,

f) ein Pendeln bei Wind nicht möglich ist.

(5) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß das Abschalten der Außenbeleuchtung und das Inbetriebsetzen der Richtleuchten in kürzester Frist erfolgen kann.

§ 17

Verkehrszeichenbeleuchtung

(1) Beleuchtete Verkehrszeichen und sonstige der Verkehrssicherheit dienende Einrichtungen (Signale, Warnzeichen, Verkehrsampeln, Verkehrssäulen, Schildkröten, Haltestellensäulen, Straßen- und Hausnummernschilder usw.) sind, soweit notwendig, in Betrieb zu lassen und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 entweder so abzuschirmen, daß sie nur in der verkehrstechnisch notwendigen Blickrichtung sichtbar sind und Spiegelungen auf nasser Straßenoberfläche und auf Wasserflächen möglichst vermieden werden oder in ihrer Leuchtwirkung soweit herabzusetzen, daß ihr Lichtschein bei Dunkelheit und klarer Sicht aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar ist. Das gleiche gilt für Hinweisschilder, die zur Kennzeichnung von öffentlichen Luftschutzräumen, Rettungsstellen, Polizeirevieren, Apotheken, Ärzten, Hebammen usw. notwendig sind.

(2) Verkehrszeichen, die auch tagsüber als Lichtsignale benutzt werden (Verkehrsampeln, Blinklichter) sind zweckmäßig für den Tag- und Nachtbetrieb durch Spannungsminderung oder ähnliche Maßnahmen auf zwei Helligkeitsstufen einzustellen.

(3) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beleuchtung der Verkehrszeichen in kürzester Zeit auf die Erfordernisse der Verdunklung umgestellt werden kann.

§ 18

Beleuchtung der Landfahrzeuge

(1) Bei allen Verkehrsmitteln zu Lande (Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, schienengebundenen Fahrzeugen, Fahrrädern, Fuhrwerken und Handwagen) sind an den unbedingt verkehrsnotwendigen Außenlichtquellen Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Die übrigen Außenlichtquellen sind außer Betrieb zu setzen.

(2) In Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Verkehrswegen müssen, mit Ausnahme von Fahrrädern, bei Dunkelheit rote Schlußbeleuchtung führen.

(3) Nicht in Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Verkehrswegen müssen, sofern sie nicht auf Parkplätzen oder an Orten abgestellt werden, die zur Verhütung von Unfällen besonders kenntlich gemacht sind, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften unter Beachtung der Erfordernisse der Verdunklung beleuchtet sein.

(4) Die Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen sind entweder

a) so abzuschirmen, daß direktes Licht nur unterhalb einer um 1° gegen die Waagerechte nach unten geneigten Ebene austreten kann, die Beleuchtungsstärke auf der Fahrbahn der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entspricht und die Lichtquellen für andere Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 100 Meter sichtbar, jedoch aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar sind, oder

b) so abzudecken, daß nur eine waagerechte, fünf bis acht Zentimeter lange, einen Zentimeter breite Öffnung in der Mitte der Abschlußscheiben das Licht austreten läßt. Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 der Polizeiverordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung —StVO. —) vom 21. 3. 1938 (St.A. I S. 135) über Benutzung der Beleuchtungsvorrichtungen bleiben unberührt.

(5) Die Scheinwerfer von Fahrzeugen der Straßenbahnen sind unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 so abzuschirmen, daß sie nur in der verkehrstechnisch notwendigen Blickrichtung sichtbar sind. Hierbei muß jedoch eine ausreichende, möglichst gleichmäßige Ausleuchtung der Fahrbahn von den Fahrzeugen gewahrt bleiben. Auf öffentlichen Verkehrswegen sind die Fahrzeuge außerdem nach vorn durch zwei Begrenzungslampen in gleicher Höhe möglichst dicht am äußeren Fahrzeugrand zu kennzeichnen, sofern sie nicht schon durch beleuchtete Zielrichtungs- oder Nummernschilder als Straßenbahnfahrzeuge kenntlich sind.

(6) Die Zug- und Spitzenlichter anderer Schienenbahnen sind unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 so abzuschirmen, daß sie nur in verkehrstechnisch notwendiger Blickrichtung sichtbar sind.

(7) Die Scheinwerfer von Fahrrädern sind entweder

a) so abzuschirmen, daß direktes Licht nur unterhalb einer um 1° gegen die Waagerechte nach unten geneigten Ebene austreten kann, die Beleuchtungsstärke auf der Fahrbahn der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entspricht und die Lichtquellen für andere Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 100 Meter sichtbar, jedoch aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar sind, oder

b) so abzudecken, daß nur eine waagerechte, vier Zentimeter lange, einen Zentimeter breite Öffnung an der unteren Hälfte der Abschlußscheiben das Licht austreten läßt.

(8) Zur Beleuchtung der Fahrbahn während der Verdunklung können eine oder zwei besondere Beleuchtungsvorrichtungen (Verdunklungsscheinwerfer) verwendet werden, die den Vorschriften des Abs. 4 unter a entsprechen. Die Vorschriften des § 51 der Polizeiverordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —) vom 5. 12. 1938 (St.A. I S. 611) über die seitlichen Begrenzungslampen bleiben unberührt.

(9) Die sonstigen verkehrstechnisch notwendigen Außenlichtquellen an Landfahrzeugen aller Art (Begrenzungs-, Schluß- und Bremslichter, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichen-, Zielrichtungs- und Nummernschilder, Zeichen für das Mitführen von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen) sind in der gleichen Weise wie die im § 17 Abs. 1 genannten Lichtquellen abzublenden, wobei ihre Sichtbarkeit auf eine Entfernung von 100 Meter gewährleistet sein muß.

(10) Die Verdunklungsmittel sowie die besonderen Beleuchtungsvorrichtungen für die Verdunklung sind von Kraftfahrzeugen bei Überlandfahrten ständig mitzuführen.

§ 19

Beleuchtung von Wasserfahrzeugen

(1) Bei allen Verkehrsmitteln zu Wasser sind unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 an den unbedingt verkehrsnotwendigen Außenlichtquellen Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Die übrigen Außenlichtquellen sind unbeschadet der Vorschrift des § 20 außer Betrieb zu setzen.

(2) Die Positions- und Ankerlichter sind so abzublenden, daß sie bei Dunkelheit und klarer Sicht auf Binnenwasserstraßen nur bis zu einer Entfernung von 600 Meter, auf Seewasserstraßen die Topplichter nur bis zu zwei Seemeilen, die übrigen Positionslichter und die Ankerlichter nur bis auf eine Seemeile sichtbar sind. Ein Spiegeln der Lichtquellen auf der Wasseroberfläche ist hierbei möglichst zu vermeiden.

§ 20

Sonstige Lichtquellen im Freien

(1) Die zur Durchführung dringender Arbeiten im Freien notwendigen Lichtquellen sind nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 entweder abzublenden oder zu überdachen. Alle sonstigen Lichtquellen, insbesondere an oder in Normaluhren, Lichtreklamen und Schaufenstern sind außer Betrieb zu setzen.

(2) Lichterscheinungen bei Außenarbeiten (z. B. Schweißarbeiten) und industrielle Feuererscheinungen (z. B. bei Hochöfen, Stahlwerken, Walzwerken, Gießereien, Kokereien, Gaswerken, Ölraffinerien) sind unter Beachtung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entweder zu überdachen oder durch andere, den betrieblichen Vorgängen angepaßte Mittel abzublenden. Andernfalls sind die für die Feuererscheinungen ursächlichen Betriebsvorgänge während eines Fliegeralarms einzustellen.

(3) Hand- und Taschenlampen dürfen zur Beleuchtung im Freien nur benutzt werden, wenn sie nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 abgeblendet und gehandhabt werden.

§ 21

Verdunklungsmaßnahmen in Baulichkeiten aller Art

In Baulichkeiten aller Art sind für beleuchtete Räume mit Lichtaustrittsöffnungen Verdunklungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 8 durchzuführen.

§ 22

Lichtaustrittsöffnungen

(1) Die Lichtaustrittsöffnungen sind in der Regel abzublenden bei

a) Arbeits- und Wohnräumen mit großem Lichtbedarf,

b) Räumen mit starkem öffentlichen Verkehr, Versammlungsräumen, Gaststätten, Theatern u. ä.

c) Schaufenstern, die keinen lichtdichten Abschluß zu den dahinter liegenden Verkaufsräumen haben.

(2) Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen hat nach den Vorschriften der §§ 12 und 13 zu erfolgen.

(3) Lichtdicht abschließende Klapp- oder Rolläden an der Außenseite von Gebäuden sind besonders geeignete Verdunklungsvorrichtungen, die auch Schutz gegen die Zerstörung der Fensterscheiben durch Luftstoß- und sog. von Sprengbomben bieten.

(4) Zug- oder Rollvorhänge müssen entweder ausreichenden allseitigen Überstand über die Lichtaustrittsöffnungen haben oder durch geeignete Mittel zum lichtdichten Abschließen gebracht werden. Außerdem muß verhindert werden, daß bei Zugluft oder versehentlicher Berührung der Vorhänge Licht ins Freie dringen kann.

(5) Bei nicht lichtdicht abschließenden Klapp- oder Rolläden, Jalousien und Vorhängen sind zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zu treffen. Die Lichtquellen sind hierbei mindestens soweit abzuschirmen, daß kein direktes Licht die Lichtaustrittsöffnungen trifft. Die Notwendigkeit stärkerer Abblendung der Lichtquellen hängt von ihrer Helligkeit und von den örtlichen Verhältnissen ab. Vorhänge können zur Verstärkung der lichtdämpfenden Wirkung mit dunklen Futterstoffen an der Außenseite versehen oder dunkel gefärbt werden.

(6) Die Wirksamkeit dieser Verdunklungsmaßnahmen ist in dunklen Nächten von außen zu prüfen, indem festgestellt wird, ob das Ein- und Ausschalten der Innenbeleuchtung erkennbar ist. Die Prüfung wird zweckmäßig von höher gelegenen Fenstern gegenüberstehender Häuser aus vorgenommen.

(7) In Räumen mit erhöhter Feuergefahr sind Abblendemittel aus nicht oder schwer brennbaren Werkstoffen zu wählen.

(8) In Räumen, in denen durch das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen Wärmestauungen entstehen, sind Belüftungsmaßnahmen in der Weise durchzuführen, daß kein Licht ins Freie dringt.

(9) Bei Türen, die aus hell beleuchteten Innenräumen unmittelbar ins Freie führen, ist sicherzustellen, daß beim Öffnen der Türen kein Licht nach außen fällt. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

a) Lichtschleusen, die nach außen und innen durch Türen oder Vorhänge lichtdicht abgeschlossen sind. Die Ein- und Ausgänge der Lichtschleusen dürfen nicht gleichzeitig geöffnet werden. Die Größe der Lichtschleusen ist also zu wählen, daß sich der Verkehr reibungslos abwickeln kann.

b) Vorhänge unmittelbar vor den Türöffnungen bei Räumen mit schwachem Verkehr, die so anzubringen sind, daß ein gleichzeitiges Öffnen der Türen und Vorhänge vermieden wird.

c) Selbsttätige Vorrichtungen, die für die Dauer des Öffnens der Türen die Innenbeleuchtung löschen und gegebenenfalls Notbeleuchtung einschalten.

§ 23

Lichtquellen

Die Lichtquellen sind in der Regel abzublenden

a) in Räumen, in denen nur eine schwache Helligkeit zum Zurechtfinden notwendig ist (Treppenhäuser, Flure, nicht ständig benutzte Wohnräume, Speisekammern, Aborte, Nebenräume) und in denen keine Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen durchgeführt werden,

b) in gewerblichen Arbeitsräumen mit großen Fensterflächen, in denen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen besonders schwierig ist.

§ 24

Schwach beleuchtete Räume

In den im § 23 unter a genannten Räumen sind die Lichtquellen nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 und des § 11 in der Weise abzublenden, daß die Räume möglichst gleichmäßig ausgeleuchtet und helle Lichtflecke vermieden werden. Die Lichtquellen sind außerdem abzuschirmen, wenn sie nicht durch Wandflächen über den Fensteröffnungen, durch Wände oder Dächer gegenüberstehender Häuser oder durch andere Gegebenheiten gegen Sicht aus der Luft gedeckt sind.

§ 25

Gewerbliche Arbeitsräume

(1) In den im § 23 unter b genannten Räumen sind Verdunklungsmaßnahmen unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 2 und des § 11 in folgender Weise durchzuführen:

a) Die allgemeine Raumbeleuchtung ist in ihrer Leuchtwirkung soweit herabzusetzen, wie es für den Betrieb ohne Erhöhung der Unfallgefahr noch irgend möglich ist. Hierbei ist anzustreben, daß die Räume möglichst gleichmäßig ausgeleuchtet und helle Lichtflecke vermieden werden.

b) Für alle Arbeitsplätze ist eine Einzelbeleuchtung in der Weise einzurichten, daß Beeinträchtigungen der Arbeitsleistung und der Fertigung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

c) Die unter a und b genannten Lichtquellen sind so abzuschirmen, daß kein Licht unmittelbar von den Lichtquellen auf die Lichtaustrittsöffnungen fällt.

(2) Die Zweckmäßigkeit der im Abs. 1 angegebenen Maßnahmen in betrieblicher Hinsicht ist durch mehrnächtige Versuche, ihre Wirksamkeit in luftschutztechnischer Hinsicht durch Verdunklungsübungen nachzuprüfen.

(3) Kann die einwandfreie Verdunklung durch die im Abs. 1 angegebenen Maßnahmen allein nicht erreicht werden, so sind zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen durchzuführen.

§ 26

Verdunklungsmaßnahmen innerhalb von Fahrzeugen

Für die Innenbeleuchtung von Fahrzeugen aller Art gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 25 sinngemäß.

§ 27

Berücksichtigung der Verdunklung bei Neuanlagen

Bei der Planung und Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, von neuen Fahrzeugtypen und von neuen Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden ist auf die Erfordernisse der Verdunklung Bedacht zu nehmen.

§ 28

Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

(1) An verkehrswichtigen Stellen (z. B. an Straßenkreuzungen, Straßenübergängen, Haltestellen), sind die waagerechten und senkrechten Flächen der Bordsteine in der Breite der Gehbahnen mit einem weißen Anstrich zu versehen. Der Anstrich ist zweckmäßig so auszuführen, daß etwa 50 Zentimeter lange Streifen mit gleich großen Zwischenräumen abwechseln. In der gleichen Weise sind Verkehrsinseln kenntlich zu machen.

(2) Bei Treppen im Freien sind die Stufen mit einem in Gehrichtung im Zickzack laufenden, etwa 20 Zentimeter breiten weißen Strich zu versehen.

(3) Bäume, Laternen, Masten, Pfeiler, Brückengeländer usw. an Gefahrenpunkten, Straßenbiegungen und Uferstraßen sowie Kanten von Häusern und Zäunen, die in der Geh- oder Fahrbahn liegen, sind bis etwa einen Meter Höhe über dem Boden durch weißen Anstrich kenntlich zu machen.

(4) Die Anstriche müssen wetterfest und bei Dunkelheit gut sichtbar sein.

III. Teil

Schlußvorschriften

§ 29

Ermächtigung zur Änderung des II. Teils

Der Senat kann die Vorschriften des II. Teils dieser Verordnung ändern oder ergänzen.

§ 30

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 6600 VII/39 Huth Rettelsky

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.